

Rente wegen Erwerbsminderung

Bei fortschreitendem Krankheitsverlauf kann es zu Einschränkungen im Leistungsvermögen kommen. Krankheit, Therapieerfordernis und Berufstätigkeit lassen sich kaum mehr miteinander vereinbaren.

Vorrang von Reha-Maßnahmen

Es wird zunächst mit medizinischen oder berufsfördernden Reha-Maßnahmen (z.B. Kuren oder Umschulungen) versucht, die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder aber neue Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu öffnen. Es gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Rente. Bei der Rehabilitation in der gesetzlichen Rentenversicherung geht es um Leistungen mit dem Ziel, die erheblich gefährdete oder geminderte Erwerbsfähigkeit des Versicherten wesentlich zu bessern oder wiederherzustellen, zumindest aber eine Verschlechterung abzuwenden. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation können stationär oder ambulant durchgeführt werden.

Gelingt es nicht, die Leistungsfähigkeit wieder herzustellen oder zu erhalten, kann der **Verlust an Erwerbsfähigkeit** durch eine Zahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden.

Eventuell auch Betriebsrenten

Neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (oder auch aus Beamtenversorgung) sind u. U. auch betriebliche Renten, Renten über betriebliche Träger oder aus der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes möglich. Diese regeln sich nach Gesetz, der jeweiligen Vereinbarung, Satzung oder Tarifvertrag.

Rentenarten

Es geht nicht um eine Rente wegen Alters. Diese wird gewährt, wenn der Versicherte die Lebensaltersgrenze von 65 bzw. 67 Jahren erreicht hat und die allgemeine Wartezeit erfüllt ist.

Es geht auch nicht um die Rente an Hinterbliebene, die gezahlt wird bei Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters.

Es geht um die Rente wegen Erwerbsminderung, die daran anknüpft, dass der Gesundheitszustand nur noch eingeschränkt oder überhaupt kein Arbeiten mehr zulässt.

Rente wegen Erwerbsminderung

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist.

Früher: Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Was früher unter dem Begriff Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente bekannt war, wird seit dem 01.01.2001 als Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung bezeichnet.

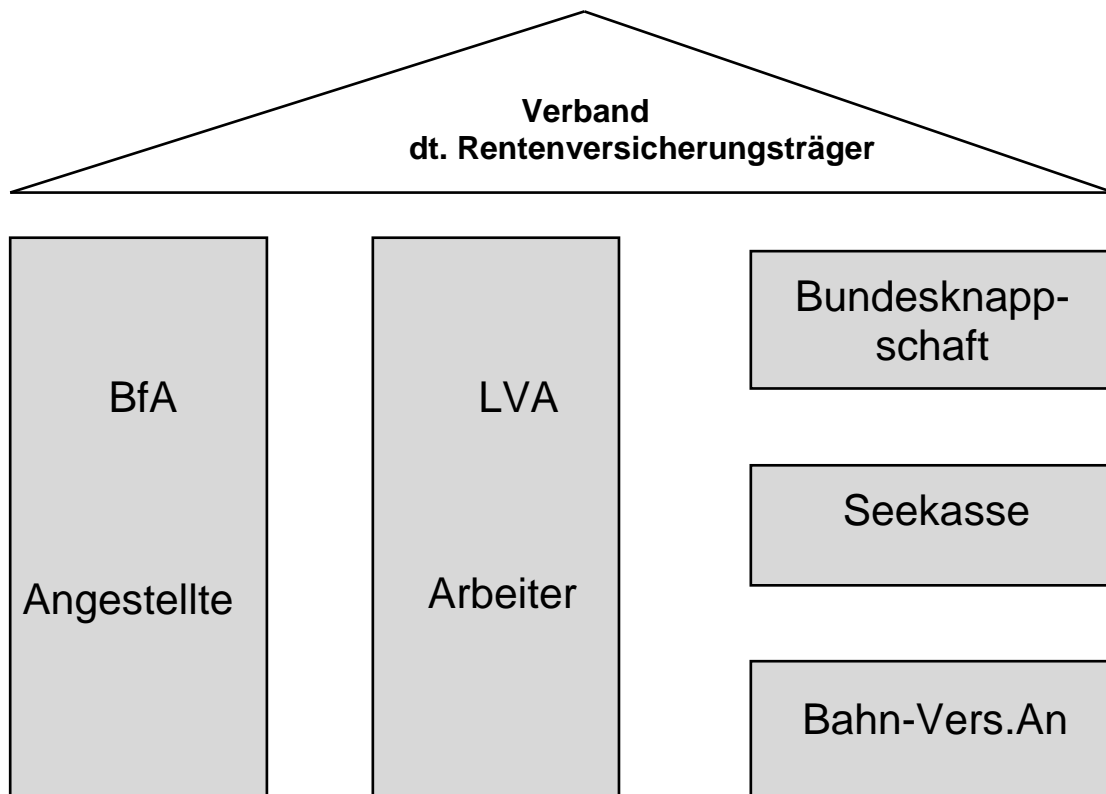
Allerdings gibt es auch heute noch eine Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit. Diese Rente erhält, wer vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig ist.

Es gibt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und eine wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die "volle" entspricht in der Höhe etwa der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt exakt die Hälfte.

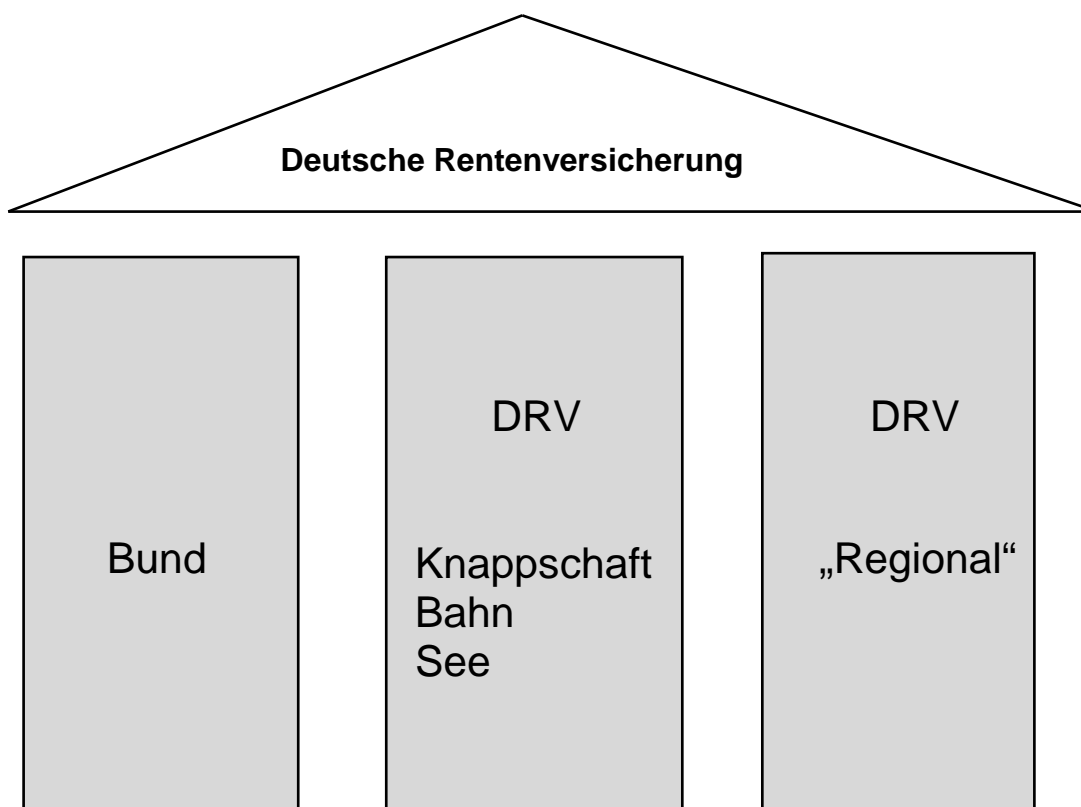
1. Rente beantragen

Gewährt wird die Rente nur auf Antrag. Der Antrag ist beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu stellen. Die Rentenversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Bis zum 01.10.2005 gab es die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und 22 Landesversicherungsanstalten (LVA), die Seekasse, die Bundesknappschaft und die Bahnversicherungsanstalt (BVA). Bis dato richtete sich die Zugehörigkeit nach der Arbeitnehmerstellung. Angestellte waren in der BfA versichert, Arbeiter in der LVA. Zum 01.10.2005 haben sich alle Rentenversicherungsträger zur „Deutsche Rentenversicherung“ zusammengeschlossen. Die ehemalige BfA nennt sich jetzt Deutsche Rentenversicherung Bund. Von den ursprünglich 22 Landesversicherungsanstalten gibt es nur noch 16.

Bis 30.09.2005



Neu 01.10.2005:



2. Allgemeine Voraussetzungen

(1) Wartezeit von 5 Jahren erfüllt

Nur derjenige, der der Versicherung mindestens eine zeitlang angehört hat, kann die Leistungen beanspruchen. Diese Mindestversicherungszeit wird Wartezeit genannt.

(2) In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt

Zusätzlich muss der Versicherte in den letzten **5 Jahren** vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens **3 Jahre** Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geleistet haben.

Für die Wartezeit zählen mit:

- Beitragszeiten

Beitragszeiten sind die Monate, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt sind bzw. als gezahlt gelten. Pflichtbeiträge sind dann zu zahlen oder gelten als gezahlt, wenn eine Versicherungspflicht kraft Gesetz oder auf Antrag besteht. Das ist bei einem Arbeitsverhältnis, bei dem der Arbeitnehmer gegen Entgelt arbeitet, genauso gegeben, wie wenn ein Lehrling ohne Entgelt beschäftigt ist.

- Kindererziehungszeiten

Das sind Zeiten, für die die Beiträge als gezahlt gelten oder vom Bund an die Rentenversicherung tatsächlich gezahlt werden.

- Für Geburten **ab 01.01.1992** werden der oder dem Erziehenden die ersten 3 Jahre nach der Geburt des Kindes als Elternzeit angerechnet.
- Für Geburten **vor dem 01.01.1992** wird dagegen nur ein Jahr angerechnet. Damit sind jeweils die ersten 36 bzw. 12 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat als Pflichtbeitrag belegt.

Es wird unterstellt, dass ein durchschnittlicher Verdienst erzielt wurde.

- Versorgungsausgleich

Zeiten nach dem Versorgungsausgleich und dem Rentensplitting unter Ehegatten.

Der Versorgungsausgleich ist die Aufteilung der während der Ehe erworbenen Renten- und Versorgungsanwartschaften auf beide Ehegatten zu gleichen Teilen im Fall der Scheidung. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit den werthöheren Anwartschaften oder Aussicht auf eine höhere Versorgung. Beim Rentensplitting bestimmen die Ehegatten gemeinsam, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichmäßig zwischen ihnen aufgeteilt werden.

- Zeiten geringfügiger Beschäftigung mit Beitragszahlungen des Arbeitnehmers
- Zuschläge an Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung.
- Ersatzzeiten
Das sind Zeiten ohne Beitragsleistung, wie bspw. aus Kriegsgefangenschaft, NS-Verfolgung, Flucht oder politischer Haft in der DDR.

Pflichtbeiträge

Die nachfolgende **Übersicht** zeigt, welche Beiträge z.B. als **Pflichtbeiträge** gelten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und durchaus noch Sonderfälle denkbar sind.

Pflichtbeiträge sind z. B.:

- Beiträge, die aufgrund eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses oder Ausbildungsverhältnisses entrichtet wurden.
- Pflichtbeiträge von selbstständig Tätigen.
- Pflichtbeiträge von sonstigen Versicherten, die gezahlt worden sind oder als bezahlt gelten :
 - Kindererziehungszeiten in begrenztem Umfang
 - Wehr- oder Zivildienstzeiten

- Sozialleistungsbezug (z. B. Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bzw. jetzt Arbeitslosengeld II, soweit kein Ausnahmetatbestand vorliegt
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege ab 01.04.1995 (mindestens 14 Stunden Pfllegetätigkeit)
- Pflichtbeiträge aufgrund einer Antragspflichtversicherung
 - Entwicklungshelfer
 - Vorübergehend im Ausland Tätige
 - Selbstständige
 - Sozialleistungsbezieher, die nicht sonst versicherungspflichtig sind
- Pflichtbeiträge für geringfügig Beschäftigte, zu denen der Beschäftigte den auf ihn entfallenden Anteil bezahlt hat.

Verlängerung des 5 Jahres Zeitraumes

Der 5 Jahres Zeitraum, in dem die 3 Jahre Pflichtbeiträge liegen müssen, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch verlängert werden und zwar um so genannte **Aufschubzeiten**. Das sind Zeiten, die nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind, weil eine Anrechnungszeit, z. B. eine längere Arbeitsunfähigkeit ohne Krankengeld vorliegt.

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Wartezeit von 5 Jahren vorzeitig erfüllt. Das ist der Fall, wenn der Versicherte

1. wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienst- oder Zivildienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams vermindert erwerbsfähig geworden sind.

oder

2. vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden ist und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge gezahlt hat. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

Die vorzeitige Wartezeiterfüllung tritt nicht ein, wenn z.B. für die Ausbildungszeit bereits Pflichtbeiträge gezahlt wurden.

3. Persönliche Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente

Abhängigkeit vom Leistungsvermögen

Die Rente wird in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen gewährt. Die Leistungsfähigkeit wird ärztlich festgestellt. Abgestellt wird auf die gesundheitliche Leistungsfähigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Bisheriger Beruf egal

Für die Bewertung kommt es nicht auf den bisher ausgeübten Beruf, sondern auf alle Tätigkeiten an, die auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Wie hoch die Leistungsfähigkeit ist, wird bezogen auf eine 5-Tage-Woche in täglichen Arbeitsstunden festgestellt.

Krankschreibung

In der Regel wird Rente wegen Erwerbsminderung aus der Situation einer Krankschreibung beantragt. Ist der Anspruch auf Krankengeld ausgeschöpft, ist es wichtig, sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur zu melden. Das gilt selbst dann, wenn das Arbeitsverhältnis noch besteht. Bis zur Entscheidung über den Rentenanspruch kann Anspruch auf Arbeitslosengeld bestehen.

Wann ist man erwerbsgemindert

- **Ablehnung bei 6 Stunden**

Wer unabhängig von der Arbeitsmarktlage unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich **noch mindestens 6 Stunden** tätig sein kann, ist nicht erwerbsgemindert.

- **Teilweise Erwerbsminderung**

Wer **mindestens 3 aber weniger als 6 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine halbe Rente. Dann sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf **teilweise** Erwerbsminderungsrente erfüllt.

- **Volle Erwerbsminderung**

Wer **weniger als 3 Stunden** täglich arbeiten kann, bekommt eine **volle** Rente. Hier liegt **volle** Erwerbsminderung vor.

Prüfung

Die medizinischen Voraussetzungen prüft der Rentenversicherungsträger anhand von ärztlichen Unterlagen. Dazu sind die behandelnden Ärzte im Rentenantrag namentlich zu benennen und von ihrer Schweige- und Geheimhaltungspflicht zu entbinden. Der Antragsvordruck sieht einen entsprechenden Passus vor. Der Rentenversicherungsträger fordert Befundberichte an und/oder holt ein eigenes Gutachten zur Feststellung des Leistungsvermögens durch einen beauftragten Arzt ein. Soll ein Gutachten erstellt werden, wird der Versicherte hierüber schriftlich informiert und erhält eine Einladung zum Untersuchungstermin. Der Termin kann verschoben oder aber der Gutachter abgelehnt werden. Nach dem Gutachten wird über den Rentenantrag entschieden. Das Gutachten selbst erhält der Versicherte nur, wenn er es ausdrücklich beim Rentenversicherungsträger anfordert.

Tipp

Die Bearbeitung des Rentenantrags kann erheblich dadurch beschleunigt werden, dass aussagekräftige Befundberichte direkt mit Antragstellung eingereicht werden. Hilfreich kann es auch sein, wenn der behandelnde Arzt einen kurzen Arztbrief zur Vorlage beim Rentenversicherungsträger verfasst, der sich speziell auf das Leistungsvermögen des Versicherten bezieht.

Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit

Für Versicherte, die vor dem 02.01.1961 geboren sind, gibt es noch eine Sonderregelung. Wenn sie in ihrem beziehungsweise in einem vergleichbaren Beruf nur noch weniger als sechs Stunden arbeiten können, erhalten sie Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit. Diese Versicherten, genießen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation Berufsschutz. Allerdings wird nur eine halbe Rente gezahlt und nicht wie bei der bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit eine 2/3 Rente.

4. Dauer und Rentenbeginn

In der Regel Zeitrente

Während bis 2000 die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente als Dauerrente gewährt wurde, ist die Rente wegen Erwerbsminderung jetzt nur eine Zeitrente, d.h. wird zeitlich befristet gewährt. Sie kann längstens auf 3 Jahre befristet werden, wobei Wiederholungen möglich sind. Auf Dauer, d.h. unbefristet wird die Rente nur dann gewährt, wenn eine Besserung des Gesundheitszustandes nach ärztlicher Beurteilung voraussichtlich nicht eintreten wird.

Wann beginnt die Rente

Die Erwerbsminderungsrenten werden von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Für den Rentenbeginn ist der Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Eintritts der Erwerbsminderung, d.h. des so genannten Versicherungsfalles maßgeblich.

Nach 7. Kalendermonat bei Zeitrente

Wird die Rente nicht als Dauerrente, sondern befristet gewährt, beginnt sie nicht vor dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung.

Ende durch Altersrente

Die Erwerbsminderungsrente wird längstens bis zum 65. bzw. 67. Lebensjahr, d.h. dem Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Sie wird dann durch die Altersrente ersetzt. Der Zahlbetrag der Rente ändert sich dadurch in der Regel nicht. Es ist auf jeden Fall gewährleistet, dass die **Altersrente nicht geringer** ausfällt als die Erwerbsminderungsrente.

5. Rentenhöhe

Die **Rentenhöhe** errechnet sich aus allen bis zum Eintritt der vollen Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Für die jeweiligen Zeiten werden Entgeltpunkte ermittelt, in denen der individuelle Verdienst des einzelnen Versicherten durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten geteilt wird. Dabei erhält man für ein Jahr mit einem durchschnittlichen Verdienst, für den Beiträge gezahlt wurden, 1 Entgeltpunkt. Hat man für die Hälfte des Durchschnittsverdienstes Beiträge gezahlt, erhält man 0,5

Entgeltpunkte. Ein Verdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze entspricht im Jahr 2004 etwa 2,1 Entgeltpunkte.

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich unter Berücksichtigung vom statistischen Bundesamt erhobener Daten festgestellt. Für das Jahr 2005 wurde das Durchschnittsentgelt auf 29.202,00 Euro festgelegt. Für 2006 und 2007 wurde ein vorläufiges Durchschnittsentgelt veranschlagt.

2006 = 29.304,00 Euro

2007 = 29.488,00 Euro

Grundlage der Berechnung

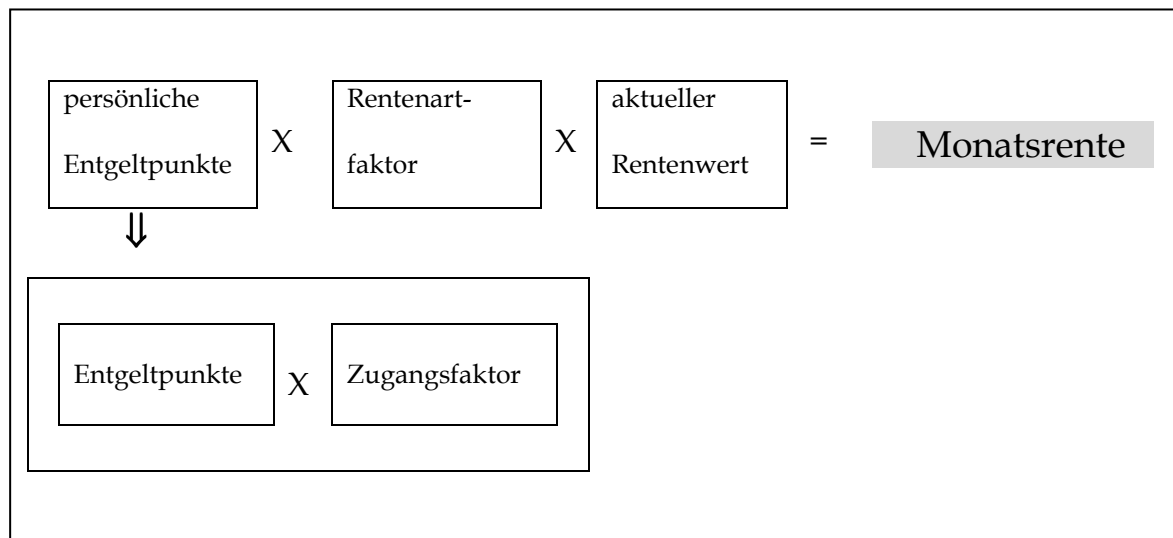
Grundlage für die Berechnung sind die während des bisherigen Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Sie werden addiert. Hinzu kommen Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.

- **Anrechnungszeiten** sind Zeiten, in denen Versicherte z.B. wegen Krankheit arbeitsunfähig waren oder Rehabilitationsmaßnahmen erhielten.
- Durch **Berücksichtigungszeiten** werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Zurechnungszeit

Wer seine Arbeitskraft früher als für die Altersrente verliert, hat wegen fehlender Beitragsjahre Ausfälle. Die Rente würde niedriger ausfallen. Um diese unfreiwillige Lücke im Rentenkonto auszufüllen, wird bei der Erwerbsminderungsrente eine so genannte **Zurechnungszeit** für die fehlenden Beitragsjahre gewährt. Die Zurechnungszeit wird mit einem Beitrag bewertet, der sich an dem Durchschnittswert der bisherigen individuellen Gesamtbeitragsleistung orientiert.

Es gilt folgende Rentenformel zur Berechnung der Monatsrente:



Der Monatsbetrag der Rente ergibt sich, wenn man die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors (dabei handelt es sich um den Rentenabschlag) ermittelten persönlichen Entgeltpunkte, den Rentenartfaktor und den aktuelle Rentenwert bei ihrem Rentenbeginn miteinander vervielfältigt.

Die **persönlichen Entgeltpunkte** bestimmen sich individuell nach

- Beitragszeiten
- Beitragsfreie Zeiten
- Beitragsgeminderte Zeiten

Der **Rentenartfaktor** ist für

- Rente wegen voller Erwerbsminderung: 1,0
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung: 0,5

Der **aktuelle Rentenwert** ist seit dem 01.07.2007

- West: 26,27 €
- Ost: 23,09 €

Rentenabschlag bedenken

Auf der anderen Seite muss derjenige, der vor dem 63. Lebensjahr Rente in Anspruch nehmen will, mit einem **Abschlag** rechnen. Der Abschlag beträgt 0,3 v.H. für jeden Monat des Rentenbeginns vor dem 63. Lebensjahr. Er ist auf max. 10,8 v.H. begrenzt.

Das Bundessozialgericht hat sich im Urteil vom 16.05.2006, B 4 RA 22/05 R mit den Abschlägen bei Erwerbsminderungsrenten befasst. Dabei hat es festgestellt, dass Erwerbsminderungsrentner, die bei Rentenbeginn das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur dann den Rentenabschlägen unterliegen, wenn sie die Rente über das 60. Lebensjahr hinaus beziehen. Diese Entscheidung eröffnet den Erwerbsminderungsrentnern die Chance auf höhere Rente. Sie wird von den Rentenversicherungsträgern zurzeit aber noch nicht umgesetzt. Insoweit ist noch eine weitere höchstrichterliche Klärung erforderlich. Solange diese Entscheidung noch aussteht, sollte gegen den Rentenbescheid vorsorglich Widerspruch eingelegt werden.

6. Hinzuverdienst

Gedacht ist die Erwerbsminderungsrente als ein finanzieller Ausgleich für die fehlende Erwerbsfähigkeit. Daraus erklärt es sich, dass neben der Rente nur in begrenztem Umfang hinzuverdient werden kann. Der Bezieher einer Erwerbsminderungsrente ist nicht daran gehindert, bis zu einer bestimmten Grenze Geld **hinzuzuverdienen**. Er ist aber verpflichtet, dem Rentenversicherungsträger jede Aufnahme einer Beschäftigung mitzuteilen.

Überprüfung

Der Rentenversicherungsträger prüft, ob die erlaubten Hinzuverdienstgrenzen eingehalten wurden. Ein zweimaliges Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen im Kalenderjahr, beispielweise durch Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, ist bis zum Doppelten des Hinzuverdienstes zulässig.

In der Rentenversicherung gibt es die allgemeine Hinzuverdienstgrenze, die jährlich angepasst wird. Sie liegt im Jahr 2007 bei € 350,00. Sie gilt nur für die volle Erwerbsminderungsrente.

Daneben gibt es die individuellen Hinzuverdienstgrenzen, die vom zuletzt versicherten Entgelt abhängen und für den Rentenbezieher individuell ausgerechnet werden. Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird eine Rente wegen Erwerbsminderung in voller Höhe, in anteiliger Höhe oder überhaupt nicht gezahlt.

7. Rechtsmittel

Wird die beantragte Rente abgelehnt oder nicht in dem Umfang wie beantragt gewährt, kann gegen die Entscheidung innerhalb der Frist von einem Monat ab Bekanntgabe **Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch kann zunächst fristwährend erhoben und die Begründung zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Führt der Widerspruch nicht zum Erfolg, kann gegen den Widerspruchsbescheid **Klage** erhoben werden. Auch hierfür gilt die Frist von einem Monat ab Bekanntgabe.

8. Beratung in Anspruch nehmen

Jeder, der aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausüben kann, sollte vor Antragstellung eine Beratung bei einem Rentenversicherungsträger unbedingt in Anspruch nehmen. Dort kann im Rahmen eines Beratungstermins überprüft werden, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Rentenantragstellung erfüllt sind und mit welcher Rentenhöhe gerechnet werden kann.

Die Beratungsstellen sind bei den Rentenversicherungsträgern. Ein Beratungstermin kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Soweit möglich, werden auch telefonische Auskünfte erteilt. Die Servicenummer ist 0800 10 00 48 00.

Zur Beratung stehen auch die Mitarbeiter des Mukoviszidose e. V. zur Verfügung, die bei Bedarf auch fachkundige Rechtsanwälte benennen können.

Auf der Homepage www.deutsche-rentenversicherung.de sind viele nützliche Informationen und auch Informationsbroschüren zu finden.

Verfasser:

Rechtsanwältin Anja Bollmann

Jakobstraße 113

51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 – 29 30 60

Fax: 02202 – 29 30 66

e-mail: KanzleiBollmann@aol.com

www.Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007